

Stadt Wegberg  
Der Bürgermeister  
-Bürgerservice und Sicherheit-

**Bekanntmachung  
über das Widerspruchsrecht von Einwohnern  
betreffend Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen**

**Widerspruchsrecht** gemäß § 50 Abs. 5 BMG

gegen die Weiterleitung der nach dem Meldegesetz erhobenen Daten  
(Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift)  
an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit  
Parlaments- oder Kommunalwahlen, an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit  
Volksbegehren und Volksentscheidungen sowie mit Bürgerentscheidungen.  
Dies gilt auch für die Datenweitergabe an Adressbuchverlage.

Die Meldebehörde darf Auskunft über Alters- und Ehejubiläen,  
Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und  
Rundfunk erteilen, sofern eine vorherige Einwilligung hierzu erteilt wird.

Hierbei ist zu beachten, dass es nach § 50 Abs. 5 BMG künftig  
(Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetz ab 1.11.2015) kein  
Einwilligungserfordernis mehr gibt, sondern nur ein Widerspruchsrecht.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung ist gegenüber der Meldebehörde (Stadtverwaltung,  
Rathausplatz 25, 41844 Wegberg) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Wegberg, 02. November 2015

  
(Stock)  
Bürgermeister